

Entscheidungen

BFH vom 31. 3. 2004 – IR 70/03 – Korrektur der Pensionsrückstellung bei einer Überversorgung

BFH vom 31.03.2004 – I R 70/03

Parallelfundstellen:

Urteil des **Bundesfinanzhofs** vom 31.03.2004 (I R 70/03)

Leitsätze:

1. Sind Versorgungsbezüge i. H. eines festen Betrags zugesagt, der im Verhältnis zu den Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht ist (sog. Überversorgung), so ist die nach § 6a EStG zulässige Rückstellung für Pensionsanwartschaften nach Maßgabe von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG unter Zugrundelegung eines angemessenen Vomhundertsatzes der jeweiligen letzten Aktivbezüge zu ermitteln (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH seit dem Urteil vom 13. 11. 1975 – IV R 170/73 – BStBl II 1976 S. 142).

2. Eine Überversorgung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 v. H. der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt (ebenfalls Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).

3. In die hierbei anzusetzenden letzten Aktivbezüge sind die fiktiven Jahresnettoprämien für die Versorgungszusage nicht einzubeziehen.

4. Eine überhöhte Rückstellung ist nach den Grundsätzen des formellen Bilanzenzusammenhangs in der ersten noch offenen Schlussbilanz aufzulösen (Abgrenzung zu den Senatsurteilen vom 22. 11. 1995 – I R 37/95 –, BFH/NV 1996 S. 596; vom 4. 9. 2002 – I R 48/01 –, BFH/NV 2003 S. 347).

Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist eine 1989 gegründete GmbH. Alleiniger Geschäftsführer und zugleich Gesellschafter war in den Streitjahren 1998 und 1999 GB. Er erhielt in diesen Jahren ein laufendes Jahresgehalt von 39 000 DM (1998) und 48 000 DM (1999). Außerdem war ihm 1991 eine Zusage über eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung von monatlich 5000 DM zugesagt worden; die Zusage war durch Wertpapiere und Wohnungseigentum abgesichert. Die Klägerin bildete hierfür eine Pensionsrückstellung, und zwar auf den 31. 12. 1997 i. H. von 374 120 DM, auf den 31. 12. 1998 i. H. von 428 180 DM und auf den 31. 12. 1999 i. H. von 505 581 DM.

Nach Auffassung des FA war die Pensionszusage nach den Grundsätzen der sog. Überversorgung überhöht. Das FA verminderte die Rückstellung deswegen auf den 31. 12. 1998 um 217 219 DM auf 210 961 DM und auf den 31. 12. 1999 um 202 281 DM auf 303 300 DM. Dieser Berechnung lag ein Ruhegehalt i. H. von 29 250 DM bzw. 36 000 DM und damit i. H. von 75 v. H. des jeweiligen Jahresgehalts zugrunde. Das FG gab der Klage gegen die hiernach ergangenen Steuerbescheide im Wesentlichen statt.

Aus den Gründen

Das FG hat die zugesagte Pension zwar zutreffend als eine sog. Überversorgung beurteilt. Es hat aber zu Unrecht die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer vGA angenommen. Die von der Klägerin für die Versorgungsanwartschaft gebildete Rückstellung war deswegen im Umfang der Überversorgung und nicht lediglich teilweise hinsichtlich der in den Streitjahren erfolgten Zuführungen zur Rückstellung aufzulösen.

1. Unter einer vGA i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG i.V. mit § 8 Abs. 1 KStG auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen der

vGA vollzieht sich also auf zwei Stufen:

- Zunächst ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob sich der In Rede stehende Geschäftsvorfall in der Steuerbilanz nach Maßgabe der §§ 4 ff. EStG i.V. mit § 8 Abs. 1 KStG erfolgswirksam niederschlägt. Eine etwaige Korrektur vollzieht sich im Weg der Bilanzberichtigung innerhalb der Steuerbilanz.
- Erst wenn sich hiernach eine Unterschiedsbetragsminderung ergibt, ist in einem zweiten Schritt der Frage nachzugehen, ob der betreffende Geschäftsvorfall gesellschaftlich mitveranlasst ist. Ist dies zu bejahen und eine vGA anzunehmen, besteht die Rechtsfolge des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG in der außerbilanziellen Gewinnhinzurechnung (vgl. Senatsurteil vom 4. 9. 2002 – I R 48/01 –, BFH/NV 2003 S. 347; vom 22. 10. 2003 – I R 37/02 –, BStBl II 2004 S. 121, jeweils m. w. N).

2. Die Pensionszusage einer Kapitalgesellschaft zugunsten ihres Geschäftsführers kann wegen § 8 Abs. 1 KStG nur insoweit zu einer Unterschiedsbetragsminderung führen, als die Voraussetzungen des § 6a EStG eingehalten sind. Im Streitfall ist nach den vom FG getroffenen Feststellungen des FG davon auszugehen, dass es daran mangelt. Die von der Klägerin gebildete Pensionsrückstellung übersteigt den nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG anzusetzenden Teilwert der Pensionsverpflichtung als Rückstellungshöchstbetrag.

a) Gem. § 6a Abs. 1 EStG darf für Pensionsverpflichtungen eine steuerwirksame Rückstellung gebildet werden, sofern die in § 6a EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rückstellung ist höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung anzusetzen (§ 6a Abs. 3 Satz 1 EStG). Nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG sind Werterhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiss sind, bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Diese Regelungslage lässt sich durch eine entsprechende Höherbemessung der Versorgung nicht umgehen.

Der BFH sieht in einer Vorwegnahme künftiger Entwicklungen in Gestalt ansteigender säkularer Einkommenstrends deswegen eine Überversorgung, die zur Kürzung der Pensionsrückstellung führt, und zwar typisierend dann, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 v. H. der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Im Hinblick auf die Schwierigkeit, die letzten Aktivbezüge und die zu erwartenden Sozialversicherungsrenten zu schätzen, hat der BFH zur Prüfung einer möglichen Überversorgung auf die vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit des Begünstigten tatsächlich erbrachten Leistungen abgestellt. Von der Prüfung einer möglichen Überversorgung kann danach abgesehen werden, wenn die laufenden Aufwendungen für die Altersversorgung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, freiwillige Leistungen des Arbeitgebers für Zwecke der Altersversorgung und Zuführungen zu einer Pensionsrückstellung) 30 v. H. des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht übersteigen (ständige Rspr. seit BFH-Urteil vom 13. 11. 1975 – IV R 170/73 –, BStBl II 1976 S. 142 (148); vgl. im Anschluss daran z. B. Senatsurteil vom 15. 7. 1976 – I R 124/73 –, BStBl II 1977 S. 112; vom 30. 3. 1983 – I R 209/81 –, BStBl II 1983 S. 664; vom 10. 11. 1982 – I R 135/80 –, BStBl II 1983 S. 173; vom 8.10.1986 – I R 220/82 –, BStBl II 1987 S. 205; vom 17. 5. 1995 – I R 16/94 –, BStBl II 1996 S. 420; vom 17. 5. 1995 – I R 105/94 –, BStBl II 1996 S. 423; vom 29. 10. 1997 – I R 52/97 –, BStBl II 1999 S. 318; BFH-Urteil vom 26. 10. 1982 – VIII R 50/80 –, BStBl II 1983 S. 209; vom 23. 2. 1984 – IV R 148/81 –, BStBl II 1984 S. 551; vom 5. 2. 1987 – IV R 198/84 –, BStBl II 1987 S. 597). Der Senat hält an dieser Rspr., der die Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 7.1.1998, DB 1998 S. 597) und zum großen Teil auch das Schrifttum (vgl. zum Meinungsstand Senat, BStBl II 1996 S. 420, Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Band II: Steuerrecht, Rdnr. 324 ff., Rdnr. 2037 f.; Gosch, in: Kirchhof, EStG, 4. Aufl., § 6a Rdnr. 42; ders., BB 1996 S. 1689 (1691 f.), jeweils m. w. N) gefolgt ist, fest.

b) Im Streitfall hat die Klägerin ihrem Alleingesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgung zugesagt, die sich auf 154 v. H. (1998) bzw. 125 v. H. (1999) der seinerzeit laufenden Bezüge belief. Die vorgenannten Überversorgungsgrenzen werden also deutlich überschritten. Dass sich die laufenden Bezüge von GB möglicherweise, wie von der Klägerin behauptet, am unteren Rand jener Bandbreite befanden, die für die erbrachte Geschäftsführertätigkeit als angemessen anzusehen war, ändert daran nichts. Auch dann, wenn es sich so verhielte, wäre die zugesagte Versorgung überhöht; sie würde auch dann ihrer Funktion, die fehlende gesetzliche Sozialversicherung des Geschäftsführers zu ersetzen, nicht gerecht. Ob dies im Fall einer sog. Barlohnnumwandlung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 1a BetrAVG i. d. F. des Altersvermögensgesetzes vom 26. 6. 2001 (BGBl I 2001 S. 1310) anders beurteilt werden könnte (vgl. z. B. Höfer, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 329; ders., BB 1996 S. 41 (44); Gosch, in: Kirchhof, a.a.O. (Fn. 5), § 6a EStG Rdnr. 42; Blomeyer/Otto, BetrAVG, 3. Aufl., StR F 24; J 23 f.; anders BFH-Urteil vom 16. 5. 1995 – XI R 87/93 –, BStBl II 1995 S. 873, für die Zusage einer Direktversicherung an einen Arbeitnehmer-Ehegatten), kann im Streitfall dahinstehen. Für das Vorliegen einer solchen Umwandlung von Barlohn in eine Versorgungsanwartschaft ist hier nichts festgestellt. § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 1a BetrAVG in der erwähnten Fassung fand in den Streitjahren auch noch keine Anwendung.

3. Rechtsfolge des gem. § 6a EStG überhöhten Teilwerts der Pensionsrückstellung ist deren anteilige Auflösung, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung im Umfang des Unterschiedsbetrags zwischen der tatsächlich gebildeten Rückstellung und dem gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG steuerlich anzusetzenden Betrag führt. Diese – erfolgswirksame – Rückstellungskorrektur ist nach den Grundsätzen des formellen Bilanzzusammenhangs in der ersten noch offenen Schlussbilanz in vollem Umfang vorzunehmen (vgl. z. B. Höfer, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 324 ff., Rdnr. 2037 f.; ders., in: Littmann/Bitz/Pust, Einkommensteuerrecht, § 6a EStG Rdnr. 176 ff.; ders., BB 1996 S. 41, 43 f.; Gosch, in: Kirchhof, a.a.O. (Fn. 5), § 6a EStG Rdnr. 42; ders., DSz 1997 S. 1 (5); Klingebiel, in: Dötsch/Eversberg/Jost/Witt, Die Körperschaftsteuer, § 8 KStG Rdnr. 196 ff.; Rupp, ebenda, § 8 KStG Rdnr. 676 ff.; Neu, EFG 2003 S. 643; Buciek, StB 2002 S. 1 (2); Hessisches FG, Urteil vom 17. 9. 2002 – 4 K 2429/01 –, EFG 2003, 640; FG Nürnberg, Urteil vom 19. 10. 1999 – 179/97 –, EFG 2004 S. 6). Zugleich fehlt es damit an einer Vermögensminderung als Voraussetzung für die Annahme einer vGA. Soweit sich im Hinblick auf Letzteres aus Senatsentscheidungen in der Vergangenheit etwas anderes entnehmen ließe (z. B. Urteil vom 22. 11. 1995 – I R 37/95 –, BFH/NV 1996 S. 596; BFH/NV 2003 S. 347), wird dies i. S. des Senatsurteils vom 17. 5. 1995 – I R 16/94 – (ständige Rspr. seit BFH-Urteil vom 13. 11. 1975 – IV R 170/73 –, BStBl II 1976 S. 142 (148)); vgl. im Anschluss daran z. B. Senatsurteil vom 15. 7. 1976 – I R 124/73 –, BStBl II 1977 S. 112; vom 30. 3. 1983 – I R 209/81 –, BStBl II 1983 S. 664; vom 10. 11. 1982 – I R 135/80 –, BStBl II 1983 S. 173; vom 8.10.1986 – I R 220/82 –, BStBl II 1987 S. 205; vom 17. 5. 1995 – I R 16/94 –, BStBl II 1996 S. 420; vom 17. 5. 1995 – I R 105/94 –, BStBl II 1996 S. 423; vom 29. 10. 1997 – I R 52/97 –, BStBl II 1999 S. 318; BFH-Urteil vom 26. 10. 1982 – VIII R 50/80 –, BStBl II 1983 S. 209 ; vom 23. 2. 1984 – IV R 148/81 –, BStBl II 1984 S. 551; vom 5. 2. 1987 – IV R 198/84 –, BStBl II 1987 S. 597) richtig gestellt.

4. Die Vorinstanz hat zu der Frage nach Rechtsgrund und Rechtsfolge eines Überversorgungssachverhalts eine abweichende Rechtsauffassung vertreten. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Die Sache ist spruchreif. Die vom FG getroffenen Feststellungen zu der anteiligen Rückstellungsauflösung, die das FA vorgenommen hat, reichen aus, um durcherkennen zu können.

Danach hat das FA die Rückstellung in den Streitjahren jeweils in jenem Umfang aufgelöst, in dem diese eine Verpflichtung abbildete, die sich auf die Zahlung von mehr als 75 v. H. der jeweiligen laufenden Gehälter bezog. Diese Begrenzung entspricht den von der Rspr. aufgestellten Grundsätzen. Es ist ferner nicht zu beanstanden, dass die zugesagte Versorgung selbst – über die fiktiven jahresnettoprämien – nicht in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung einer überversorgenden Anwartschaft einbezogen worden ist. Die fiktiven Jahresnettoprämien werden zwar einbezogen, um im Rahmen des auf der 2. Stufe der Prüfung nach dem Vorliegen einer vGA anzustellenden Fremdvergleichs die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Direktzusagen lösen beim Arbeitnehmer jedoch vor Eintritt des Versorgungsfalls noch keinen Zufluss von Lohn aus und sind insofern nicht steuerpflichtig. Sie erhöhen damit – auf der 1. Stufe jener Prüfung – nicht den (bar und unbar) geleisteten Aktivlohn zum jeweiligen Bilanzstichtag als Grundlage für die (typisierende) Verhältnisberechnung im Zusammenhang mit der Frage, ob die versprochene Versorgungsanwartschaft und damit die hierfür gebildete Pensionsrückstellung gem. § 6a EStG überhöht ist (ebenso Nieders. FG, Urteil vom 2. 7. 2003 – 6 K 465/99 –, EFG 2003 S. 1649; anders Höfer, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 331, 2039, 2259; ders., Die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung von Kapitalgesellschaftern, 2. Aufl., Rdnr. 126, 142; ders., BB 1996 S. 41 (43 f.)). Die vom FA ermittelten Werte, die ansonsten auch von der Klägerin nicht in Frage gestellt worden sind, sind deswegen zugrunde zu legen. Die Klage war abzuweisen.
